

# Fortbildungsprogramm

1. Juli 2007

## 1. Grundlagen

Das vorliegende Reglement stützt sich auf die **Fortbildungsordnung (FBO)** der FMH vom 25. April 2002 (letzte Revision vom 6. Dezember 2007), dem **Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG)** vom 23. Juni 2006, sowie den **Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen der SAMW** ([www.samw.ch](http://www.samw.ch)) von 2005.

Aufgrund von Art. 6ff der FBO ist die Schweizerische Gesellschaft für Otorhinolaryngologie (SGORL) für die Ausarbeitung der Fortbildungsprogramme (Facharzttitel und Schwerpunkte), deren Durchführung, Anwendung und Evaluation zuständig.

Gemäss MedBG ist die kontinuierliche Fortbildung eine Berufspflicht. Zuständig für die Kontrolle und die Ergreifung allfälliger Sanktionen sind die kantonalen Aufsichtsbehörden.

Alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Facharzttitels für Oto-Rhino-Laryngologie sind ungeachtet ihres Beschäftigungsgrades zur Fortbildung gemäss den Bestimmungen der FBO verpflichtet, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Dies gilt unabhängig davon, ob sie Mitglied der SGORL sind oder nicht.

## 2. Umfang der Fortbildung

Die Masseinheit der Fortbildungsaktivitäten ist der **Fortbildungs-Credit**, der in der Regel einer Fortbildungsstunde entspricht.

Die Fortbildung gliedert sich in **fachspezifische Kernfortbildung**, **erweiterte Fortbildung** und **Selbststudium**. Bei der fachspezifischen Fortbildung handelt es sich um eine strukturierte Fortbildung im Fachgebiete der Otorhinolaryngologie und seiner Schwerpunkte, bei der die Crediterteilung durch die SGORL oder die Schweizerische Gesellschaft für Phoniatrie erfolgt. Bei der erweiterten Fortbildung handelt es sich um eine strukturierte Fortbildung, bei der die Crediterteilung auch durch eine andere Fachgesellschaft und deren Schwerpunkte, eine kantonale Gesellschaft oder die FMH erfolgen kann. Beim Selbststudium handelt es sich um eine unstrukturierte, nicht kontrollierte Fortbildung. Pro Jahr werden insgesamt **80**

**Credits** an Fortbildung von der FBO gefordert. Diese setzen sich zusammen aus minimal **25 Credits** für fachspezifische Kernfortbildung, maximal **25 Credits** für erweiterte Fortbildung und maximal **30 Credits** für Selbststudium.

### 3. Richtlinien für die Credit-Erteilung der fachspezifischen Kernfortbildung

Fortbildungsveranstaltungen, die nicht den SAMW Richtlinien entsprechen, erhalten keine Credits zugeteilt. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Mono-Sponsoring vermieden wird.

Die Credit-Erteilung für die fachspezifische Kernfortbildung erfolgt auf Antrag der veranstaltenden ärztlichen Gremien durch den Vorsitzenden der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) der SGORL.

Prinzipiell gilt der Grundsatz, dass 1 Stunde Fortbildung 1 Credit entspricht.

Anerkannt werden in der Schweiz Fortbildungsveranstaltungen der Kliniken A, B und C, Seminare und Kurse für die praktische Fortbildung, schweizerische und internationale Kongresse, interaktive Kolloquien von Facharztgruppen einer Stadt oder eines Kantons.

Kongresse, Seminare, Kurse und individuelle Fortbildung durch Besuch von anerkannt qualifizierten Kliniken, die im Ausland durchgeführt werden, können als Fortbildung angerechnet werden, unter Vorbehalt dass die KWFB der SGORL diese Fortbildung anerkennt (auf Anfrage der Teilnehmer).

Weitere Credits können wie folgt erworben werden:

- Lehrer, Referent und Autor wissenschaftlicher Artikel

Referent, Kursinstruktor	5 Credits/Stunde
Vortrag anlässlich eines ORL-Kongresses	10 Credits
Vorstellung eines Posters an einem Kongress	10 Credits
Erstautor eines wissenschaftlichen Artikels (peer reviewed)	20 Credits
Co-autor eines wissenschaftlichen Artikels (peer reviewed)	15 Credits

- Ausführliches medizinisches Gutachten mit Auftrag 10 Credits

#### **4. Fortbildungskalender**

Die KWFB der SGORL veröffentlicht die von ihr anerkannten fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen fortlaufend auf ihrer Homepage ([www.orl-hno.ch](http://www.orl-hno.ch)). Neben jeder Veranstaltung ist der entsprechende Creditwert angegeben.

#### **5. Aufzeichnungspflicht**

Die Organisatoren von Fortbildungsveranstaltungen sind verpflichtet, den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung abzugeben. Der Arzt bewahrt diese Bestätigungen auf.

#### **6. Fortbildungsdiplom/Fortbildungsbestätigung**

Die KWFB der SGORL erteilt den Fachärzten ORL auf Antrag und nach Selbstdeklaration der reglementsgemässen Fortbildung über die letzten drei Jahre ein Fortbildungsdiplom. Dieses ist für Mitglieder der SGORL kostenlos, Nicht-Mitgliedern werden CHF 150.- verrechnet.

Titelträger anderer Fachgesellschaften erhalten von der KWFB der SGORL auf Antrag und erfolgtem Nachweis der geleisteten Fortbildung im Fachgebiet ORL eine Fortbildungsbestätigung. Diese ist kostenlos.

#### **7. Schwerpunkte Hals- und Gesichtschirurgie und Phoniatrie**

Inhaber der obgenannten Schwerpunkte müssen keine zusätzlichen Fortbildungen ausweisen, sind aber angehalten, die fachspezifische Kernfortbildung zum Teil im jeweiligen Schwerpunktgebiet zu absolvieren. Die Schweizerische Gesellschaft für Phoniatrie kann ihren Fortbildungsveranstaltungen selbständig Credits zuteilen. Diese gelten dann als fachspezifische Kernfortbildung gemäss diesem Programm.

#### **8. Annahme und Gültigkeit**

Das vorliegende Programm wurde vom Büro der Kommission für Weiter- und Fortbildung (KWFB) am 15. Oktober 2008 und von den Mitgliedern der SGORL am 7. November 2008 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Programme und tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der Präsident der SGORL  
Prof. P. Dulguerov

Vorsitz KWFB SGORL  
PD Dr. S. Stöckli